

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 17 (1935)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die nicht zugleich auch Wohnort ihrer Eltern ist, demnach gebührt wird, gründet sie sich einen eigenen Haushalt, was übrigens nicht wenig dazu beitragen mag, warum die Lehrerin als berufstätige Frau im allgemeinen ganz besonders den Einbruch von Selbständigkeit erweckt. Daß diese Trennung von eigener Hauswirtschaft und elterlicher Familie aber nur äußerlicher Natur ist, beweisen die Ergebnisse der Umfrage, wonach von den ledigen Lehrerinnen, die sich — mit nahezu 50 Prozent — hinsichtlich im öffentlichen Schulbetrieb lebenden Lehrerinnen des Kantons Bern an der Umfrage beteiligten haben, rund zwei Drittel erklären, eine Unterstützung auszurichten, und zwar unter folgenden:

- Vater, Mutter oder beide 67
- Vater, Mutter oder beide und Geschwister 74
- Schwister 57
- Schwister 57
- Geschwister und Verwandte 27
- Verwandte 40
- Im Haushalt aufgenommenen Kinder 9
- Nichtverwandte Personen (mit regelmäßigen Beiträgen) 7
- Keine Personen 148

Mehr als die Hälfte der ledigen Lehrerinnen, die sich an der Umfrage beteiligten, unterstützen die elterliche Familie.

Wollen Unterhalt durch eine Lehrerin erhalten: 5 Elternpaare, 3 Väter, 27 Mütter, 23 Geschwister, 5 aufgenommenen Kinder; teilweisen Unterhalt erhalten: 4 Elternpaare, 3 Väter, 34 Mütter. Abgabe des ganzen Gehaltes erhalten 11 Familien (Eltern und Geschwister). Zuernde Unterstützung wegen ganzer oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhalten 33 Geschwister, vorübergehende Unterstützung wegen Krankheit 10 Geschwister, wegen Arbeitslosigkeit 16 Geschwister, 4 Geschwisterkinder, wegen beruflicher Ausbildung 20 Geschwister, 10 Geschwisterkinder.

Allein 63 Familienmitglieder konnten zum ermittelten werden, deren Ergebnis ausschließlich vom Verdienst der als Lehrerin berufstätigen ledigen Tochter oder Schwester abhängt. Darunter finden sich größtenteils Mütter und erwerbsfähige oder nie beruflich tätig gebliebene Geschwister, die ohne eine Möglichkeit, aus eigenem Erwerb oder Vermögen den Unterhalt selbst zu finanzieren, im Haushalt der berufstätigen Tochter oder Schwester ein Heim, in teilweise ein Wohnungsfeld finden, indem die Beförderung der Hausgewinnste auf sie übergeht, wenn sie gelegentlich noch leistungsfähig sind. Folgende Beispiele sind charakteristisch für häusliche in dieser Art erfolgten Unterstützungsfälle:

Die ledige Lehrerin A kommt für den Unterhalt ihrer Eltern voll auf. Die Mutter ist blind und überdies kranklich, so daß sie häufig mit hohen Arzt- und Spitalkosten belastet ist.

Die ledige Lehrerin B hat von dem Haushalt, an dem sie seit Jahren wohnt, eine Schwester — ebenfalls ganz zu ihren Lasten — aufgenommen, da die Mutter krankig eine Pflege bedarf.

Die ledige Lehrerin C vertritt ihren Vater seit vielen Jahren; ferner eine Schwester seit der Kränkung der Elternin.

Die ledige Lehrerin D hat in ihrem Haushalt, ganz zu ihren Lasten, die verwitwete Mutter und ihren jüngeren Bruder, für dessen Unterhalt und berufliche Ausbildung sie aufkommt, bis er selbständig verdient.

Die ledige Lehrerin F vertritt den vollen Unterhalt ihrer Eltern, da der Vater, 69jährig, seit der Kränkung der Elternin, ohne Arbeit ist. Lieberes hat sie zwei arbeitstüchtige Schwestern, die unterhalten. Eine Schwester ferner ist seit Geburt blind, eine andere kranklich, so daß sie nie etwas anderes gewünscht habe, als von ihrer Tochter den vollen Gehalt an die Familie abzugeben, ohne nur ein Leidensteil für sich zurückzubehalten.

Abhängig vom Verdienst der ledigen berufstätigen Tochter oder Schwester ist aber auch die Existenz der hier unter der Rubrik der Gewährung des teilweisen Unterhaltes aufgeführten 11 Familienmitglieder, obgleich von ihnen ausdrücklich angegeben ist, daß sie den Unterhalt teilweise noch aus andern Mitteln beizutreten. Doch diese sind keineswegs groß

genug, um damit den Unterhalt selbständig bestreiten zu können. Wie aus den Bemerkungen jenseits hervorgeht, handelt es sich meistens um Fälle, wo die Mutter beim Tod des Ehegatten eine kleine Pension bezieht oder über bescheidene Ersparnisse verfügt. Erst die Tatsache, daß die betreffende Mutter im Haushalt ihrer Tochter Aufnahme findet, gibt der Pension über dem kleinen vorhandenen Vermögen den Wert einer Ergänzung, auf der ein gesichertes Dasein aufgebaut werden kann. Um auch hier einige Beispiele zu nennen:

Die ledige Lehrerin G hat seit 10 Jahren ihre Mutter in ihrem Haus, die sie bis zu ihrem Tode, aber zur Befreiung des Unterhaltes völlig ungenügende Pension bezieht. Außerdem ist die Tochter verheiratet, aus Eheverhältnissen eine verheiratete Tochter anzutreten. Sie hat daran bis heute abzutragen.

Die ledige Lehrerin H wohnt bei ihrer Mutter. Der Vater besog ein Leibgedinge von Fr. 600 bis zum Jahre 1919, dem er 1920 zu seinem Tode im Jahre 1925. Ihre Mutter bezieht seit 1925 ein Leibgedinge von Fr. 600 pro Jahr, wobei die Unterhaltskosten von der Lehrerin des Vaters, bis zum Tode des Vaters, bestritten werden mußten.

Die ledige Lehrerin J unterstützt regelmäßig ihre Mutter. Außerdem hat sie zu deren Erhaltung zwei selbständige Geschwister bei sich erogen.

Die ledige Lehrerin K führt gemeinsamen Haushalt mit einer Schwester, die ebenfalls in der Unterhaltskosten nur noch über einen Drittel beitragen kann.

Die ledige Lehrerin M sorgt für ihre 80jährige Mutter, die als Lehrerin wohnt, aber eine kleine, aber nicht ausreißende Pension bezieht. Außerdem übernahm sie einen großen Teil der Ausgabekosten ihrer Mutter, so daß sie heute über keinerlei Ersparnisse, trotz höchster Schätzigkeit, verfügt.

11 Familien ferner verdienten es einzig dem Verdienste der als Lehrerin berufstätigen Tochter, daß trotz ungenügendem oder gänzlich fehlendem Arbeitseinkommen des Vaters und Ervärders der notwendigste Unterhalt sichergestellt ist, und darüber hinaus noch die Möglichkeit besteht, auch die noch vorhandenen jüngeren Kinder einen Teil erkennen zu lassen. Die sehr große Zahl der ledigen Familien, die heute, die frühesten den Erntehäuser verloren haben, mit dem Verdienste der berufstätigen ältesten Tochter rechnen, sei an folgenden Beispielen gezeigt:

Die ledige Lehrerin N ist die älteste Kind von 6 Geschwister. Der Vater betreibt ein kleines Bauerngut, das aber verpachtet ist und wenig abträgt, so daß die ganze Familie auf ihren Verdienst angewiesen ist.

Die ledige Lehrerin O gibt den ganzen Gehalt an ihre Familie ab, da der Vater und eine Schwester seit einem Jahre arbeitslos sind.

Die ledige Lehrerin P ist die Älteste von vier Kindern einer Arbeiterfamilie. Damit ihre Verdienste es es möglich gemacht, sämtliche 3 Brüder, von denen der älteste sechs Jahre jünger ist als sie, ebenfalls einen Teil erkennen zu lassen. W.

(Fortsetzung folgt.)

Bernische Lehrerinnengehälter.

Der Große Rat des Kts. Bern hat bei der Beratung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Kantonsrat, die die Verteilung der Gehälter der Lehrerinnengehälter über Kürzung der Gehälter bei Doppelverdienern in erster Linie behandelt.

Ueber die für die Lehrerinnen günstige Stellungnahme der vorbereitenden Kommission haben wir bereits berichtet (s. Nr. 107 des Fr. Bl.). Nun hat der Große Rat mit 107 gegen 71 Stimmen Streichung des Artikels über Herabsetzung der Lehrerinnenbefolgungen beschlossen.

Bezüglich des Doppelverdieners fällt die Regierung eine neue Fassung des einschlägigen Artikels vor, welche lautet:

Einem verheirateten männlichen oder weiblichen Beamten oder Angestellten des Staates sowie einer verheirateten Lehrerin an öffentlichen Schulen wird in der Regel nur die Grundbezahlung (ohne Alterszulagen) ausbezahlt, wenn der andere Ehegatte im Dienst des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlichem Charakter steht.

Eine Herabsetzung findet jedoch höchstens dann statt, als der Antrag der Lehlerin die Besetzung der Stelle durch einen anderen Ehegatten übersteigt. Der Regierungsrat kann die ganze oder teilweise Ausrichtung bewilligen, wenn der andere Ehegatte nicht völlig erwerbsfähig ist oder wenn erhebliche Sozialfallen bestehen. Dieser Artikel geht nun wieder in die Kommission zur Vorbereitung für die zweite Lesung.

L. v. M.

Eine Ahtzigjährige.

Am 11. Februar feiert Mme. Avril die 80. G. G. G., eine der einflussreichsten französischen Frauen, die weit über die Grenzen ihres Landes hinaus bekannt ist, ihren 80. Geburtstag.

Mme. Avril, die erste Vizepräsidentin des internationalen Frauenbundes und Ehrenpräsidentin des Bundes französischer Frauenvereine, dem sie mehr als 10 Jahre als Präsidentin vorstand, hat ihr Leben vor allem der Beförderung der doppelten Moral und dem Kampf gegen die finanziellen Reglementierung des Laifers, die Verdorbenheit und den Mädchenhandel gewidmet. Sie trat mit Wort und Schrift gegen diese Uebel auf und gründete mehrere Vereine für entlassene und gefallene Mädchen.

Ihre Arbeit wurde auch von den Behörden anerkannt. Im Jahre 1904 berief sie der damalige Ministerpräsident Combes in die außerparlamentarische Ahttenkommission. Es war das erste Mal, daß eine Frau als Mitglied einer staatlichen Kommission ernannt wurde. Heute noch ist Mme. Avril Präsidentin einer der Ahtteilungen der außerparlamentarischen Kommission im Hygieneministerium.

Ihre großen Verdienste für das Volkswohl sind von verschiedenen Seiten anerkannt worden. Sie ist nicht nur Offizier der Ehrenlegion, sondern sie hat auch von der französischen Regierung für besondere Verdienste die große Dekoration des Ordens der Ehrenlegion und des Ordens der Ehrenlegion erhalten, dies wohl auch dann, weil sie im Kriege Heime und Restaurants für Arbeiterinnen gründete.

Sie war eine der Mitbegründerinnen der französischen Frauenbewegung und ist seit vielen Jahren im Zentralvorstand des internationalen Frauenbundes, in dem sie eine der populärsten Gestalten ist. Mit großer Treue und Hingabe steht sie der Präsidentin, Lady Aberdeen, zur Seite.

Der internationale Frauenbund und andere internationale Frauenverbände sandten sie nach Genf in die Völkerbundskommission für Frauen und Kinder, und das internationale Arbeitsamt ernannte sie zum Mitglied der Spezialkommission zur Erforschung der Lebensverhältnisse der Arbeiterinnen.

Zwei ihrer jüngeren Töchter Mme. Avril noch nicht an Ruhe und Zurückgezogenheit, sondern nimmt noch eifrig teil an den Sitzungen an allen möglichen Orten. Sie ist heute noch eine glänzende Rednerin, die die Zuhörer sowohl durch ihre voix d'or als auch durch ihre geistvollen Worte in ihren Bann zu ziehen weiß. Der Bund französischer Frauenvereine veranstaltete am 11. Februar zu ihren Ehren einen Empfang. Auch der Bund schweizerischer Frauenvereine wird nicht veräumen, ihr seine Glückwünsche darzubringen. Sie hat die Schweiz allezeit sehr geliebt und fast alljährlich längere Zeit in unsern Lande zugebracht. Einige Male nahm sie auch teil an den Generalversammlungen des Bundes.

Möge ihr noch manches Jahr beschieden sein.

C. 3.

Schwierigkeiten im österreichischen Eherecht.

Namensrecht und Dispensche.

Zu verschiedenen Malen hörten wir in letzter Zeit von großen Schwierigkeiten, denen Ehepaaren in Österreich, welche eine sog. Dispensche geschlossen hatten, ausgelegt seien. Zu Recht ver-

hellet, seien sie jetzt gezwungen, ihren Namen abzugeben wieder zu führen, u. s. w. Man kann sich die Not und Sorge vorstellen, die durch solche Maßnahmen ein Familienleben bedrohen. Nicht aber ist Außenstehenden die Ursache solcher Schwierigkeiten ohne weiteres erkennbar. Wir bringen daher an der Spitze unserer Mitarbeiterinnen die Darstellung der Verhältnisse.

Die sogenannte „Dispensche“ ist ein eigenartliches juristisches Gebilde, das man nur verstehen kann, wenn man ein wenig österreichische Rechtsgelehrthe kennt.

Das österreichische Eherecht ist ziemlich unverändert in Geltung, wie es im Jahre 1811 im „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ kodifiziert wurde. Es ist nicht identisch mit dem kirchlichen Recht; aber es folgt seine Bestimmungen über Eheausführung, Ehehindernisse usw. in weitgehender Anlehnung an die konfessionellen Vorschriften: Juden, Katholiken, Ehen nicht-katholischer Christen wurden daher nach jeher beständigem Grundbesitz behandelt. Katholische Ehen können nicht dem Bunde nach getrennt werden; die kirchliche Verbindung ist eine „Ehebindung von Recht und Tisch“, aus der aber nach Wegfall der Ehe nicht befreit; in können getrennte Ehen durch einfaches Wieder aufnehmen der Lebensgemeinschaft die Ehe wieder in voller Wirkung herstellen, von den getrennten Ehen getrennte Kinder gelten als ehelich, das gesetzliche Erbrecht bleibt weiterhin bestehen u. a. m.

Daraus ergibt sich, daß solche „getrennte“ Ehen nicht eine zweite Ehe schließen können. Denn in Österreich gilt selbstverständlich der Grundsatz der Monogamie. Dieser wurde vom Allgemeinen Bürgerlichen Recht formuliert, daß dieses von einem „Ehehindernis“ des Ehegatten her abhänge und ferner, daß vor schon einmal verheiratet war, nur dann wieder heiraten könne, wenn er zuvor die vollständige Auflösung des früheren Ehebandes beweisen kann: was nachfolgend eben nicht können.

Nach dem Inkrafttreten des Jahres 1918 löste sich die neue Richtung auf der einen Seite gedungen, den vielen getrennten Katholiken zu einer Wiederverheiratung zu verhelfen, auf der andern Seite sah sie sich aufgefordert, ein neues Eherecht zu schaffen, das auch bei Katholiken die gerichtliche Auflösung ihrer Ehe „dem Bunde“ und damit ihr gleichmäßige Wiederverheiratung erlaubt hätte.

Man suchte daher nach einem Ausweg und fand diesen in einer Gesetzesform: das „Abgibt“ bestimmte nämlich, daß „von Ehehindernissen“ die politische Dispensche „dispensiert“, d. h. trah ihre Wirkens die Wiederverheiratung erlaube könne, ohne näher zu sagen, welche Ehehindernisse dispensiert seien, welche nicht. Also: machte man sich diese Unbestimmtheit zunutze und dispensierte von „Ehehindernissen des Ehebandes“! Und wenn man jetzt von österreichischen Dispenschen sprach, so hatte man immer nur Ehen im Auge, bei denen eben von diesem Ehehindernisse Dispens erfolgt war.

Während aber in allen anderen Fällen der Dispens der Behörde die daraufhin gerichtete Ehe unanfechtbar gestattete, stellte sich hier der Oberste Gerichtshof auf; den Standpunkt, das Ehehindernis des Ehebandes ist erstens einmal zu indispensibel wie etwa das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft zwischen Eltern und Kindern und Geschwister, zweitens aber auch das Dispensrecht selbst in besonderen Fällen aus dem rechtlichen Gründen nicht im Wirkungsbereich der politischen Behörden gelegen. Während also die politischen Behörden die Dispens auch weiterhin erteilten, ohne sich um die Rechtsanerkennung des Obersten Gerichtshofes zu kümmern, erklärte dieser die „Dispenschen“ für unzulässig, sobald sie von den Ehegatten oder einem „interessierten“ Dritten angefochten wurden.

Für die Frau folgte seit jeher aus solcher Unzulässigkeitsklärung automatisch, daß sie das Recht verlor, weiterhin den Namen ihres Mannes zu führen, und wieder ihren Mädchenamen anzunehmen mußte. Da bei der ehemaligen Gestaltung einer solchen Dispensche setzen aber trotz Unzulässigkeitsklärung ihr Zusammenleben oft noch fort, in Form einer „Lebensgemeinschaft“. Solange die herrschende Stimmung dem günstig war, wurde solche Lebensgemeinschaft von Behörden und Gerichten stillschweigend gebildet, in sogar als ein qualifiziertes Verhältnis anerkannt. In manchen Fällen wurde sogar der ehemaligen Dispenschegegatten die Umänderung ihres Namens in den Namen des Gatten gestattet. Sonst freilich war und blieb es ihr

Reigt man nicht im Dunkel? Ich doch.

Was Du auch tust, was Du auch willst, was Dein Angestelltes, was Du selbst.

II. Als ich nicht mehr sprach: Ich, der Dichter, Als ich sprach: Ich, die Schreibart, ward gebildet.

Als ich nicht mehr sprach: Ich, der Wein, Die Fäden wickeln, Die Weiber wickeln, Daß sie von Staub genommen sind, Zu welchem sie wiederkehren.

In der Novelle „Die schöne Richterin“ muß der Diering der Olympia di Borgia Bogdanova zu seiner letzten Erfüllung gelangen: auch von ihrem Sohn muß sich die Richterin unabhängig trennen, der nun in Kamerastas Reise geht. Richterin sucht eine Mutter nach ihrem Sohn — in letzter Anspannung, — in verzweifelter Angst. Nach mehrerlei ist ihrem einzigen Vertrieber, trotz seinem herrlichen Willen, im Kampf verlorlicher Unabhängigkeit, Kamerastas von Haus, Kind und Heimat findet sie nirgendwo. Richterin: „So geht die Richterin mit sich allein. Was geschieht? Wohin geht der Weg? — Zunächst geben die Gedanken in die Vergangenheit, — zu den erlittenen Leiden, als sie ihren Sohn gebar, — und alsobald tritt eine Erkenntnis des Gehes als Verwirklichung in das Leben. Wie heißt sie? Wie lassen sie mit den Worten der Richterin hier folgen:

„An Gottes Reich ist auf den ersten Blick, einen noch irischen, alle verkehrt. Es liegt nicht an Gottes Reich, es liegt am Auge. Das gewohnt ist ab.“

„Es gibt Gegenendes Lebens, wo man redet, und es gibt andere, wo man einfach leidet. Dies hier ist eine solche. Komm. Ich habe dich je und geliebt, darum habe ich dich zu mir gezogen aus lauter Güte.“

Wenn Gott sagt: Komm, so ist gemeint: von Dir was. Die Richterin hat ihr Haupt von Stein auf wie Jakob und ging davon. Sie ging in eine große Schlichtheit. In Welt eingetreten, gibt es nur noch Schweiß. Sie man in ihn eintritt, ist es nur noch Schweiß. Sie man darin, so schneidet man, und für die, welche brauchen bleiben, fällt der Schrank an.“

Die Richterin wandert ihren Weg — ihr Leben nunmehr als eitel erkennend, — findet sie in der Tod als Allegorie der Bestanten. — Es begehrt Susanne Trautwein ihre schöne und von hohen ethischen Werten erfüllte Novelle, in der sie gehalten wie Lambertus mit so menschlich-überwindlicher Gewalt und Konsequenz, und die Richterin in ihrer herkömmlichen Gestalt, meisterlich geschaffen. Sie hat von ihrer eigenen konfliktreichen psychologischen Problematik, die sich nicht in Worten fassen läßt, — in die geschichtliche Gestalt der Bogdanova eingewoben. Und die Richterin selbst läßt sich nicht fassen; sie findet weitestehende Eben in dieser novellistischen Form, und entsleitet uns immer wieder, wenn wir sie ungenutzt zu haben glauben. Sie ist voller Rätsel, voller Fragen, die aus einem weiten und wilden Geist kommen, und weicht mit uns nicht in verlässlichen Requiraten ihrer Herden; die Unbegreiflichkeit und Tragik ihres erfindenden Geistes, —

die Begierde nach Kampf und Gefahr, der Drang nach Dürerung, treiben sie dem Tode entgegen.

Susanne Trautweins Novelle „Zauberflöte“, die in bemeldeter Folge entstanden ist wie „Die schöne Richterin“, 1923, steht nicht auf derselben literarischen Höhe, weist nicht jene ausgedehnte Reife auf. — Sie erzählt drei Weichnisse aus Mozarts Todesjahr, 1791 in Wien, und bringt gerade durch diese drei, ein wenig erzipungen-zusammenhängenden Teile eine gewisse Reifeffektivität in die Erzählung. Wie die Erzählung ist immerzu, am besten überleben, und weist sich nicht mit einigen Umständlichkeiten und Geduldlosigkeiten fernzuhalten. Daneben aber pulsiert hier die schöpferische Phantasie und das künstlerische Temperament der Richterin flüchtig und ungenügend, und weist gerade den künstlerisch schöpferischen Reiz des komponierenden Mozarts wiederzugeben, der wie Susanne Trautwein sagt, im „Verständnisverhältnis der Dmwidchen“, als Künstler „mit tieferer Zeitgeist seine Gesinnungen durchdringt“, und mit „Kraft der höchsten des höchsten des Geistes übertrifft.“

Und wieder bricht hier Susanne Trautweins Auffassung von der menschlichen und künstlerischen Verwandlung des Schöpferischen-Schaffenden durch, wie wir sie in „Der Richterin“, und in ihren Gedichten gefunden, und die auch hier für Mozart gilt. Richterin nicht mehr ähnlich, nur daß es aus nie mannd“ — oder, wie Mozart selbst sagt: „So muß es werden, daß die Musik selbst zum Namen geworden ist, weil nun der ganze Mensch in seine Musik eingegangen ist und nicht mehr da.“

Arbeiten, seien sie jetzt gezwungen, ihren Namen abzugeben wieder zu führen, u. s. w. Man kann sich die Not und Sorge vorstellen, die durch solche Maßnahmen ein Familienleben bedrohen. Nicht aber ist Außenstehenden die Ursache solcher Schwierigkeiten ohne weiteres erkennbar. Wir bringen daher an der Spitze unserer Mitarbeiterinnen die Darstellung der Verhältnisse.

Die sogenannte „Dispensche“ ist ein eigenartliches juristisches Gebilde, das man nur verstehen kann, wenn man ein wenig österreichische Rechtsgelehrthe kennt.

Das österreichische Eherecht ist ziemlich unverändert in Geltung, wie es im Jahre 1811 im „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ kodifiziert wurde. Es ist nicht identisch mit dem kirchlichen Recht; aber es folgt seine Bestimmungen über Eheausführung, Ehehindernisse usw. in weitgehender Anlehnung an die konfessionellen Vorschriften: Juden, Katholiken, Ehen nicht-katholischer Christen wurden daher nach jeher beständigem Grundbesitz behandelt. Katholische Ehen können nicht dem Bunde nach getrennt werden; die kirchliche Verbindung ist eine „Ehebindung von Recht und Tisch“, aus der aber nach Wegfall der Ehe nicht befreit; in können getrennte Ehen durch einfaches Wieder aufnehmen der Lebensgemeinschaft die Ehe wieder in voller Wirkung herstellen, von den getrennten Ehen getrennte Kinder gelten als ehelich, das gesetzliche Erbrecht bleibt weiterhin bestehen u. a. m.

Daraus ergibt sich, daß solche „getrennte“ Ehen nicht eine zweite Ehe schließen können. Denn in Österreich gilt selbstverständlich der Grundsatz der Monogamie. Dieser wurde vom Allgemeinen Bürgerlichen Recht formuliert, daß dieses von einem „Ehehindernis“ des Ehegatten her abhänge und ferner, daß vor schon einmal verheiratet war, nur dann wieder heiraten könne, wenn er zuvor die vollständige Auflösung des früheren Ehebandes beweisen kann: was nachfolgend eben nicht können.

